

Produkt Compliance (REACH, RoHS, Conflict Minerals), Diehl Metering GmbH, Stand 12/2020

1. Geltung dieser Bedingungen

Diese Bedingungen betreffend die Einhaltung gesetzlicher Regelungen gelten zusätzlich zu den Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Sie werden Vertragsbestandteil aller bestehenden und zukünftig zwischen DM und dem Lieferanten abgeschlossenen Lieferverträge und gelten insoweit ausdrücklich als Ergänzung solcher Verträge, auch wenn der einzelne Liefervertrag keinen Verweis auf diese Vereinbarung enthält.

2. Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen

Der Lieferant hat auf eigene Kosten und Verantwortung sicherzustellen, dass er bzw. jedes von ihm an DM gelieferte Produkt stets (insbesondere auch im Hinblick auf dessen Verwendungszweck) die Anforderungen und Verpflichtungen der jeweils einschlägigen nationalen, europäischen und - soweit anwendbar - auch sonstigen internationalen Gesetze, Statuten, Verordnungen, Richtlinien, Verwaltungsvorschriften und sonstigen einschlägigen rechtlichen Erfordernissen und Bestimmungen, einschließlich technischen Umsetzungs- und Anwendungsvorschriften, Vorgaben von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden, sowie den Unfallverhütungs-, Arbeits-, Umwelt- und sonstigen Sicherheits- und Schutzvorschriften einhält, die für die Herstellung, den Export/Import, das Inverkehrbringen, den Vertrieb und / oder die Verwendung des Produktes gelten (nachfolgend insgesamt einheitlich „Geltende Vorschriften“ genannt). Der Lieferant ist neben der Einhaltung und Beachtung der Geltenden Vorschriften auf eigene Kosten auch verantwortlich für die hiernach ggf. erforderliche Zulassung, Registrierung, Einstufung und Kennzeichnung von Produkten, Erstellung von Sicherheitsdatenblättern und Konformitätserklärungen, Kommunikation der potentiellen Gefahren und stoffrelevanten Anwendungsvorschriften mit den Anwendern, Durchführung von Studien und toxikologischen Untersuchungen, Bewertungen von Stoffen und ähnlichem.

3. Conflict Minerals, REACH, RoHS u.a.

Der Lieferant stellt sicher, dass seine Produkte keine Stoffe in einer Konzentration enthalten, die unzulässig ist. Insbesondere, aber nicht beschränkt hierauf, versichert der Lieferant, dass er in jeder Hinsicht und für jedes an DM gelieferte Produkt sowie die in diesen enthaltenen Materialien und Stoffe - soweit einschlägig - folgende Bestimmungen einhält sowie Anforderungen und Verpflichtungen erfüllt:

a.) Verordnung (EG) Nr. 2017/821 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Festlegung von Pflichten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette für Unionseinführer von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten („Conflict Minerals“); und

b.) Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe („REACH“); und

c.) Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen („CLP“) („; und

d.) Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten („RoHS“); und

e.) Richtlinie 2014/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt (;

und zwar jeweils in ihrer zum Zeitpunkt der Lieferung des Produktes jeweils aktuell gültigen Fassung (einschließlich der jeweiligen Änderungen und Ergänzungen zu diesen Rechtsakten und, soweit erfolgt, deren Transformation/Umsetzung in nationales Recht durch die Mitgliedstaaten der Europäischen Union).

4. Erklärungen, Datenblätter und sonstige Unterlagen

Der Lieferant ist auf eigene Kosten und Verantwortung verpflichtet, DM auf Aufforderung unverzüglich

a.) entsprechende Unterstützung, Dokumente, Kenntnisse und sonstige Nachweise zur Verfügung zu stellen, die nach Ansicht von DM erforderlich sind, damit DM die Einhaltung der Geltenden Vorschriften seitens des Lieferanten überprüfen kann; und

b.) den Geltenden Vorschriften genügende schriftliche Erklärungen, Datenblätter und Unterlagen sowie sonst notwendige Informationen und Daten zur Verfügung zu stellen bzw. weiterzugeben. Für Materialien, für die nach Geltenden Vorschriften aufgrund ihrer Zusammensetzung oder ihrer Wirkung auf die Umwelt besondere Vorschriften für Verpackung, Transport, Lagerung, Bearbeitung, Verwendung, Behandlung und / oder Entsorgung gelten, hat der Lieferant ein vollständig ausgefülltes Sicherheitsdatenblatt, ein Datenblatt für den Weitervertrieb im Ausland, ein Unfallmerkblatt (Transport) sowie ggf. sonstige nach den Geltenden Vorschriften für eine sichere Verwendung bzw. einen gefahrlosen Umgang mit dem entsprechenden Produkt etc. erforderliche Dokumente zu übergeben; und

c.) entsprechende schriftliche produkt-spezifische Konformitätserklärungen für jedes einzelne von ihm an DM gelieferte Produkt zur Verfügung zu stellen, welche auch gegenüber den Kunden der DM gelten und an diese weitergereicht werden können.

Die in dieser Ziffer 4 genannten Erklärungen, Datenblätter und sonstigen Unterlagen und Informationen sind DM kostenfrei in deutscher und englischer Sprache und darüber hinaus, jedoch nur soweit beim Lieferanten vorhanden, in jeder sonstigen von DM gewünschten Sprache zur Verfügung zu stellen. Soweit DM Erklärungen, Datenblätter und sonstigen Unterlagen in einer anderen Sprache benötigt, trägt DM die Kosten für eine insoweit notwendige Übersetzung.

5. Anzeigepflicht

Bei im Hinblick auf Geltende Vorschriften relevanten Änderungen der Zusammensetzung bzw. der Bestandteile der Produkte oder der für diese geltenden gesetzlichen Bestimmungen, hat der Lieferant dies DM unverzüglich schriftlich anzuzeigen und ist vom Lieferanten auf Aufforderung jeweils eine aktualisierte Fassung der Dokumente, Erklärungen und Informationen an DM zu übergeben. Erkennt der Lieferant, dass er - etwa aufgrund einer Änderung der Geltenden Vorschriften oder aus sonstigen Gründen - nicht (mehr) in der Lage ist, die Geltenden Vorschriften einzuhalten oder dass aufgrund einer Änderung der Geltenden Vorschriften Änderungen z.B. in Produktspezifikationen notwendig werden, hat der Lieferant dies DM unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

6. Subunternehmer

Der Lieferant verpflichtet sich, seinen Subunternehmern und Zulieferern die in dieser Vereinbarung enthaltenen Zusicherungen und Verpflichtungen in gleicher Weise aufzuerlegen und deren Einhaltung zu überwachen. Der Lieferant stellt insbesondere sicher, dass er entsprechende Dokumente, Erklärungen und Informationen (insbesondere Konformitätserklärungen und Sicherheitsdatenblätter) auch von seinen eigenen Zulieferern erhält, damit diese entlang der gesamten Lieferkette vorliegen.

7. Haftung

Der Lieferant haftet für alle Schäden, die DM aus oder im Zusammenhang mit einem Verstoß des Lieferanten gegen die Geltenden Vorschriften bzw. den nach diesen Bedingungen bestehenden Pflichten entstehen. Verstößt der Lieferant gegen seine Pflichten aus den Geltenden Vorschriften oder aus diesen Bedingungen, ist DM zudem berechtigt, fällige Zahlungen für Lieferungen einzubehalten und nach erfolglosem Verstreichen einer von DM gesetzten angemessenen Frist, den Liefervertrag fristlos zu kündigen bzw. einzelne oder alle offenen Bestellungen schriftlich zu widerrufen. Weitergehende gesetzliche oder vertragliche Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche, die DM aufgrund einer Verletzung der in diesen Bedingungen genannten Pflichten durch den Lieferanten zustehen, bleiben unberührt; zudem stellt der Lieferant DM von sämtlichen DM aufgrund einer Verletzung der diesen Bedingungen bzw. den Geltenden Vorschriften genannten Pflichten durch den Lieferanten entstehenden Schäden, insbesondere von diesbezüglichen Verpflichtungen gegenüber bzw. Ansprüchen von Dritten (z.B. Kunden der DM oder Behörden) frei.